

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU im Erfurter Stadtrat
Frau Walsmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0465/18 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - "Reinigung und Pflege der Gewässer II. Ordnung/landwirtschaftliche Nutzflächen", öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Nach welchem Modus und in welchen Abständen werden Gewässer zweiter Ordnung insbesondere in den Ortsteilen und im landwirtschaftlichen Bereich bereinigt?

Gemäß Gewässerkataster der Landeshauptstadt Erfurt, herausgegeben von der unteren Wasserbehörde des Umwelt- und Naturschutzamtes am 31.03.2009, existieren im gesamten Stadtgebiet von Erfurt, einschließlich der Ortsteile, 308,775 km Gewässer II. Ordnung, für die die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Thüringer Wassergesetz unterhaltungspflichtig ist. Diese Unterhaltungspflicht der Gewässer sowie einer Vielzahl von wasserwirtschaftlichen Anlagen, z. B. Hochwasserrückhaltebecken, Wehre und Abstürze, Einläufe in Verrohrungen, Geröllsperrern, Teiche u. a., wird vom Garten- und Friedhofsamt wahrgenommen.

Das Gewässerkataster unterscheidet dabei folgende unterschiedliche Unterhaltungsklassen:

Unterhaltungsklasse I

höchste Pflegeintensität (intensive Pflege – gilt für Gewässer im Bereich von Ortschaften bis 50 m ober- und unterhalb der Bebauung)

Unterhaltungsklasse II

mittlere Pflegeintensität (extensive Pflege – gilt für Gewässer im Bereich zwischen den Ortschaften, Priorität hat hier die Beseitigung von Abflusshindernissen) und die

Unterhaltungsklasse III

geringe Pflegeintensität (Entwicklungsbereiche – gilt für Gewässer in Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen)

Seite 1 von 2

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung als Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt Erfurt wird der Fokus vorrangig auf die Gewässer in den bebauten Bereichen der Stadt und den Ortsteilen gelegt, um hier gemäß § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten.

Dabei unterscheidet man nach jährlich wiederkehrenden Arbeiten, wie z. B. die Mahd der Abflussprofile, die Gehölzpflege, Schwemmgut- und Unratbeseitigung in den Ortschaften und Arbeiten zwischen den Ortschaften, die nach Bedarf, vor allem im Rahmen von Gewässerschauen oder nach extremen Ereignissen, festgelegt werden.

Sämtliche Gewässerunterhaltungsarbeiten werden auf der Grundlage der §§ 67 ff des Thüringer Wassergesetzes und des "Handbuches zu naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern", herausgegeben von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie sowie entsprechend der hydraulischen Schutzziele und der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mittel ausgeführt.

2. Welche Hinweise sind Ihnen bekannt, dass die derzeitige Reinigung der Drainagegräben nicht ausreichend ist und wie wollen Sie Abhilfe schaffen?

Natürlich existieren bzw. existierten in der Landschaft bedeutend mehr Gräben und Entwässerungsgräben. Diese können z. B. Bestandteil der Straße oder eines Feldweges oder anderer Flächen sein. Für die Unterhaltung dieser Gräben ist der entsprechende Grundstückseigentümer zuständig.

Für die Gräben, die nicht mehr vorhanden sind und in der Vergangenheit vernachlässigt, zugeschüttet oder überbaut worden sind, soll nunmehr auf der Grundlage alter Katasterkarten ein Kataster der Gräben, die von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, angefertigt werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob diese ehemaligen Gräben heute noch von Bedeutung und daher wiederherzustellen sind.

3. Welche Kooperationen zwischen Stadtverwaltung und Landwirtschaftsverbänden zur Reinigung der Drainagegräben gab es, gibt es bzw. sind künftig geplant?

Eine frühere, wie auch gegenwärtige Kooperation zwischen Stadtverwaltung und Landwirtschaftsverbänden zur Reinigung von Gräben ist derzeit nicht bekannt. Im Falle, dass zukünftige Bedarfe zur Wiederherstellung untergegangener, vernachlässigter oder überbauter Gräben durch Flächennutzer (Grundstückseigentümer, Landwirte, Gärtner) oder andere Interessenten glaubhaft geltend gemacht werden und deren kommunale Zuständigkeit nachgewiesen wurde, würde eine solche Kooperation angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein